

Vorsorgeverfügungen

Manfred Marhenke

Betreuungsverein

Hildesheim e.V.

Vorsorgeverfügungen

Haben Sie vorgesorgt?



Vorsorgeverfügungen

Unfall
Krankheit
Alter



Vorsorgeverfügungen



- Leben nicht mehr nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten können,
- Nicht mehr allein handeln und entscheiden können

Wichtige Fragen:

Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer Personen angewiesen bin?

Wird mein Wille auch beachtet?

Wer erledigt meine Bankgeschäfte?

Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

Deshalb...

Vorsorgeverfügungen

Rechtzeitig Vorsorge treffen ...



Vorsorgeverfügungen

- **Ehegatte**
- **Lebenspartner**
- **Kinder**
- **Angehörige**

... sind nicht automatisch berechtigt, im Ernstfall rechtliche Entscheidungen zu treffen.



Ausnahme seit 01.01.2023: **Ehegattenvertretungsrecht**

- § 1358 BGB neu hinzugekommen
- Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der **Gesundheitssorge** rechtlich nicht besorgen, ist der andere Ehegatte berechtigt, Entscheidungen zu treffen, wie
 - Zu Untersuchungen des Gesundheitszustandes,
 - Zu Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen,
 - Zustimmung zu Behandlungs- und Krankenhausverträgen,
 - Administrative Vertretungsbefugnisse in eingeschränktem Rahmen,
 - Zustimmung zu eiligen Maßnahmen der Rehabilitation oder Pflege

Vorsorgeverfügungen



Ehegattenvertretungsrecht

Bei Ausübung des Ehegattenvertretungsrechts sind behandelnde Ärzte von der Schweigepflicht entbunden.

Krankenunterlagen dürfen eingesehen werden

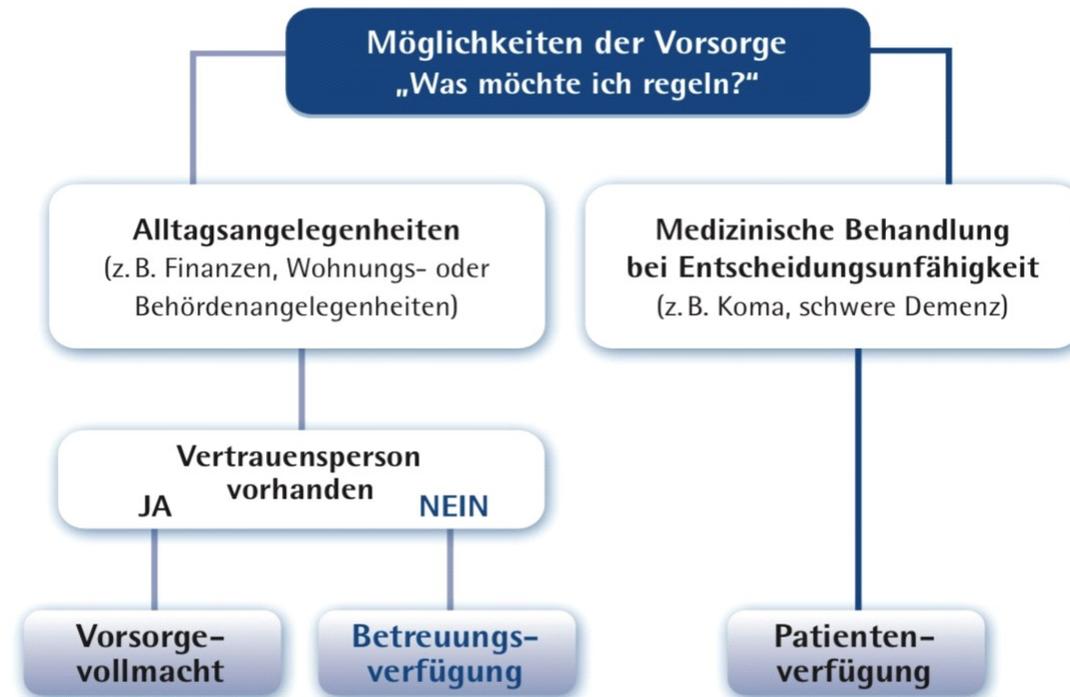
Ehegattenvertretungsrecht ist ausgeschlossen wenn

- Ehegatten getrennt leben,
- Ablehnung des vertretenden Ehegatten,
- Jemand anderes bevollmächtigt worden ist,
- Bestellung eines Betreuers.

Ehegattenvertretungsrecht

- Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat die Voraussetzungen und die Ausschlussgründe zu prüfen und schriftlich zu erklären
- Ehegattenvertretungsrecht ist auf sechs Monate begrenzt
- Sollte Entscheidungsunfähigkeit über sechs Monate andauern, muss ein rechtlicher Betreuer bestellt werden

Vorsorgeverfügungen



Betreuungsanordnung durch das Betreuungsgericht

- Vorsorgevollmacht fehlt
- Gericht ordnet im Bedarfsfall rechtliche Betreuung an
- Antrag des Betroffenen oder Anregung durch Dritte
- Betreuungsverfahren mit ärztlichem Gutachten, Sozialbericht der
Betreuungsbehörde, Beschluss und Betreuerausweis

Betreuungsverfügung



- Wer soll Betreuer sein?
- Wer soll nicht Betreuer sein?
- Wünsche und Gewohnheiten
- Bestimmung mehrerer Betreuer möglich
- Schriftform und Abgabe beim Betreuungsgericht

Betreuungsverfügung



- Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit durch ärztliches Gutachten
- Wirksamkeit erst durch Gerichtsbeschluss
- Kontrolle des Betreuers durch Betreuungsgericht
- Registrierung bei Bundesnotarkammer (Zentrales Vorsorgeregister)
- Betreuung endet mit Tod des Betreuten

Vorsorgevollmacht



- Vorsorgevollmacht ist eine Willenserklärung, die einem anderen Menschen die rechtgeschäftliche Vertretung erlaubt
- Selbst gewählte Hilfe für den Fall der krankheits- oder behinderungsbedingten Unfähigkeit, sich um die eigenen Angelegenheiten zu kümmern
- Privatrechtliche Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer
- Notwendigkeit: **Vertrauensverhältnis**

Vorsorgevollmacht



- Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit müssen bei Vollmachterteilung vorhanden sein
- Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden; Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- Unterschriftsbeglaubigung erhöht die Akzeptanz im Rechtsverkehr
- Notarielle Beurkundung möglich
- Schriftform erforderlich
- Gültigkeit nur im Original

Vorsorgevollmacht



- Schriftform ist auch notwendig in Grundbuch-, Handelsregister- und Prozesssachen
- Vollmacht gilt nur für die Angelegenheiten, die ausdrücklich aufgeführt sind
- Überprüfung der Gültigkeit ist zu empfehlen
- Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden; Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich

Vorsorgevollmacht



Mögliche Aufgabengebiete:

- Gesundheitssorge
- Vermögensangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung und Wohnungsangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Immobiliengeschäfte
- Erbsachen
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht

Vorsorgevollmacht

Außenverhältnis

Geltung der Vollmacht ab
Ausstellung
„Rechtliches Können“

Widerruf: jederzeit möglich bei
Geschäftsfähigkeit

Geltung über den Tod hinaus



Innenverhältnis

Geltung ab Handlungsunfähigkeit
des Vollmachtgebers
„Rechtliches Dürfen“

Geschäftsbesorgungsauftrag:
Maßgebend sind die in der Vollmacht
getroffenen Vereinbarungen

Haftung gegenüber Vollmachtgeber

Vorsorgevollmacht



Beschränkungen

Betreuungsgerichtliche Genehmigungen erforderlich bei:

- Höchstpersönlichen Eingriffen, z.B. Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlung bei Lebensgefahr, ärztl. Zwangsmaßnahmen
- Freiheitsentziehende Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen

Vorsorgevollmacht



Vorteile

- (fast) keine staatliche Einmischung
- Umfang der Vollmacht und die Person des Bevollmächtigten kann frei gewählt werden
- Kein gerichtliches Verfahren notwendig
- Größerer zeitlicher Umfang der Vollmacht
- Kosten für das gerichtliche Verfahren und für den Betreuer entfallen

Nachteile

- Keine ausreichende gerichtliche Kontrolle
- Akzeptanz der Vollmacht
- Fehlen eines Einwilligungsvorbehaltes
- Fehlen eines Ersatzbevollmächtigten
- Mangelnder Haftpflichtversicherungsschutz
- Besondere Gefahr: Erlaubnis von In-Sich-Geschäften

Patientenverfügung



- Mit Patientenverfügung kann eine einwilligungsfähige Person festlegen, in welchem Umfang und in welcher Art medizinische und pflegerische Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wenn Einwilligungsunfähigkeit vorliegt
- Prüfung, ob Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- u. Behandlungssituation zutrifft oder nicht
- Ansonsten Ermittlung des mutmaßlichen Willens
- Patientenverfügung ist bindend, Umsetzung durch Bevollmächtigten

Patientenverfügung



- Niemand kann zur Errichtung verpflichtet werden
- Widerruf jederzeit formlos möglich
- Überprüfung der Gültigkeit (Aktualisierung) sinnvoll
- Hinterlegung beim Arzt empfehlenswert
- Bestätigung der Einwilligungsfähigkeit durch Arzt

Vorsorgeverfügungen



Betreuungsverein Hildesheim e.V.

Betreuungsverein Hildesheim e.V.
Wallstraße 3-5
31134 Hildesheim

Telefon: 05121/7535-0
Telefax: 05121/7535-24
E-Mail: info@betreuungsverein-hildesheim.de
www.betreuungsverein-hildesheim.de

Öffnungszeiten

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Termine nur nach vorheriger Absprache.

